

4. die Zusammenarbeit der Leistungserbringer untereinander und mit der Rettungsleitstelle regeln;
5. den Leistungserbringer verpflichten, die Rettungseinsätze und ihre Abwicklung aufzuzeichnen, die Dokumentation eine bestimmte Zeit aufzubewahren oder auf Verlangen des Trägers des Rettungsdienstes vorzulegen.

(7) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu erwarten ist, daß durch ihren Gebrauch das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Rettungsdienst im Sinne von § 3 beeinträchtigt wird. Hierbei sind insbesondere die flächendeckende Vorkhaltung und Auslastung im Rettungsdienstbereich zu berücksichtigen, wobei auch die Einsatzzahlen, die Eintreffzeiten und Dauer der Einsätze sowie die Entwicklung der Kosten- und Ertragslage zugrunde zu legen sind.

(8) Die Genehmigung ist dem Leistungserbringer für die Dauer von höchstens 4 Jahren zu erteilen.

(9) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn der Leistungserbringer die ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtliche, sozialrechtlichen oder steuerrechtlichen Verpflichtungen oder die Bedingungen und Auflagen wiederholt nicht erfüllt hat. Auf Verlangen des Trägers des Rettungsdienstes hat der Leistungserbringer den Nachweis über die Erfüllung der Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen zu führen.

### §7

#### Landesbeirat für das Rettungswesen

(1) Durch den für den Rettungsdienst zuständigen Minister wird in jedem Land ein Landesbeirat gebildet, über dessen Zusammensetzung entscheidet der zuständige Minister.

(2) Dem Landesbeirat obliegt es, den für den Rettungsdienst zuständigen Minister in allen Fragen des Rettungsdienstes zu beraten, das Landesrettungsdienstgesetz und den Landesrettungsdienstplan zu erarbeiten, Anregungen der Leistungserbringer für die Durchführung des Rettungsdienstes zu erörtern und allgemeine Grundsätze und Maßstäbe für den Vollzug dieses Gesetzes zur wirtschaftlichen Durchführung des Rettungsdienstes zu erarbeiten.

(3) Dem Landesbeirat obliegt es, gemeinsam mit den Hilfsorganisationen, die am Rettungsdienst beteiligt sind, und den Landesärztekammern Ausbildungsprogramme für

- Notärzte
- Rettungsassistenten
- Rettungssanitäter
- Mitarbeiter der Rettungsleitstellen

zu erarbeiten und Prüfungskommissionen einzusetzen.

(4) Dem Landesbeirat obliegt die Ausarbeitung von Einsatzplänen zur Sofortreaktion beim Massenansturm von Verletzten oder Kranken.

(5) Die Mitglieder des Landesbeirates und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der entsendenden Stellen vom für den Rettungsdienst zuständigen Minister für die Dauer von 5 Jahren funktionsabhängig berufen.

(6) Der für den Rettungsdienst zuständige Minister oder ein von ihm Beauftragter führt den Vorsitz. Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### §8

#### Rettungsleitstellen

(1) In jedem Rettungsdienstbereich muß eine Rettungsleitstelle vorhanden sein.

(2) Die Rettungsleitstelle ist die Notruf- und Einsatzzentrale für den gesamten Rettungsdienstbereich. Sie muß mit den notwendigen Kommunikationseinrichtungen ausgestattet, ständig besetzt und über Notruf ununterbrochen erreichbar sein.

(3) Die Rettungsleitstelle hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Entgegennahme aller Hilfeersuchen und Notrufe;

2. Lenkung und Koordinierung aller Rettungsdienst-Einsätze;
3. Zusammenarbeit mit dem notärztlichen Bereitschaftsdienst;
4. Koordinierung der Einsatzplanung der Rettungswachen;
5. Kontrolle der Funkgespräche und Einsatzfahrten im Rettungsdienstbereich;
6. Besetzung der Rettungsleitstellen mit fachlich qualifiziertem Personal;
7. Anleitung und Kontrolle der Rettungswachen;
8. Sicherung der Sofortreaktion zur Hilfeleistung bei einem Massenansturm von Verletzten.

(4) Die für den Standort eines Rettungshubschraubers zuständige Rettungsleitstelle veranlaßt und leitet dessen Einsätze im gesamten Einsatzradius des Rettungshubschraubers.

(5) Die Rettungsleitstelle arbeitet mit den Krankenhäusern, mit den für den notärztlichen Bereitschaftsdienst zuständigen Stellen, der Polizei, der Feuerwehr und dem Katastrophenschutz zusammen.

(6) Die Rettungsleitstelle führt einen Nachweis über die Aufnahmebereitschaft der Krankenhäuser im Rettungsdienstbereich. Die Krankenhäuser sind verpflichtet, die dafür notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(7) Benachbarte Rettungsleitstellen haben sich gegenseitig zu unterstützen, soweit dadurch die Wahrnehmung eigener Aufgaben nicht gefährdet wird.

(8) Die Rettungsleitstelle wird durch einen Arzt geleitet, der über die Qualifikation eines Leitenden Notarztes verfügt, Ep\*-ist verantwortlich für:

1. die Organisation und den Ablauf des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich;
2. die fachliche Anleitung und Kontrolle der notfallmedizinischen Betreuung;
3. die notfallmedizinische Fort- und Weiterbildung;
4. die Erfüllung der Aufgaben des Leitenden Notarztes.

### §9

#### Rettungswachen

(1) Die Träger des Rettungsdienstes und die mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragten Leistungserbringer halten die für den Rettungsdienst erforderlichen und normativ ausgestatteten Krankentransportwagen (KTW), Rettungswagen (RTW), Notarztwagen (NAW) und andere Rettungsmittel sowie das erforderliche und qualifizierte Personal in den Rettungswachen vor.

(2) Die Rettungsmittel müssen dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik entsprechen.

(3) Die Rettungswachen sollen, soweit möglich und zweckmäßig, bei den Krankenhäusern eingerichtet werden. Die Krankenhausträger unterrichten die Träger des Rettungsdienstbereiches von geplanten Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten, um zu prüfen, ob feste Einrichtungen des Rettungsdienstes (Rettungswachen, Hubschrauberlandeplätze) im Bereich der Krankenhäuser vorgesehen werden können. Rettungswachen an Krankenhäusern sollen den Charakter von Rettungsstellen haben.

(4) Das Personal für die Rettungswachen wird vom Träger des Rettungsdienstes selbst oder von den mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragten Leistungserbringern gestellt. Dabei sollten folgende Besetzungen der Rettungsmittel gesichert werden:

- |        |                     |                     |
|--------|---------------------|---------------------|
| — KTW: | 1 Rettungshelfer    |                     |
|        | 1 Rettungssanitäter |                     |
| — RTW: |                     | 1 Rettungssanitäter |
|        | 1 Rettungsassistent |                     |